

Studentenrat der TU Dresden, Helmholtzstr. 10, 01069 Dresden

TU Dresden  
Senatskommission Lehre

Bearbeiter: Matthias Lüth  
Referat Lehre und Studium

Fon: 0351 46335535  
Fax: 0351 46333949  
E-Mail: matthias.lueth@stura.tu-dresden.de  
Datum: 18. April 2018

## Verbesserung des Teilzeitstudiums an der TU Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in der Sitzung der Senatskommission Lehre vom 7. Februar 2018 angekündigt, ist der Antrag zur Änderung der Ordnung über das Teilzeitstudium unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus dem Immatrikulationsamt und dem Justitiariat weiterentwickelt worden.

### Antrag

Die TU Dresden unterstützt und fördert die Verbesserung der Möglichkeit zum Teilzeitstudium in Sachsen durch folgende Maßnahmen:

#### 1. Novellierung des sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Die Senatskommission Lehre beschließt folgenden Antragstext und leitet ihn an den Senat zur weiteren Beschlussfassung sowie an die Universitätsleitung zur Umsetzung weiter:

Die TU Dresden fordert die sächsische Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst Eva-Maria Stange zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Novellierung des sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) auf:

Aktuelle Fassung SächsHSFG	Neue Fassung
<p><b>§12 Gebühren und Entgelte</b> [...] (2) Sofern die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder ein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, um mehr als 4 Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 EUR bei der</p>	<p><i>keine Veränderung</i></p>

<p>Rückmeldung erhoben. Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. Die §§ 11, 17, 18 und 21 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung. Die Einnahmen kommen der jeweiligen Hochschule zugute und sind für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu verwenden. [...]</p>	
<p><b>§32 Studiengänge</b> [...] (7) Soweit ein Studiengang nach der Studienordnung in Teilzeit studiert werden kann, soll bei seiner Organisation den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudenten Rechnung getragen werden. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§ 33 und 35 Abs. 3 bis 5 entsprechend. [...]</p>	<p><b>§32 Studiengänge</b> [...] (7) Soweit ein Studiengang nach der Studienordnung in Teilzeit studiert werden kann, soll bei seiner Organisation den besonderen Bedürfnissen von Teilzeitstudenten Rechnung getragen werden. Im Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen nach den §§12 Abs. 2, 33 und 35 Abs. 3 bis 5 entsprechend. [...]</p>

### *Begründung*

Das Teilzeitstudium dient der Entlastung von Studierenden, die auf Grund von bspw. der Finanzierung ihres Studiums oder der Übernahme von familiären Aufgaben, nicht in der Lage sind ein Studium in Vollzeit abzulegen. Dieser studienereichernde Aspekt wird jedoch durch die Erhebung von Langzeitstudiengebühren konterkariert.

In der Sitzung der Senatskommission Lehre am 7. Februar 2018 wurde ein Antrag zur Änderung der Ordnung über das Teilzeitstudium diskutiert. Die Änderung zielte auf die Streckung der Fristen nach §12 Abs. 2 (Erhebung von Langzeitstudiengebühren) ab. Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme aus dem Justariat ist die Senatskommission zum Ergebnis gekommen, dass eine solche Änderung der Ordnung nicht möglich ist, da die Verlängerung von Fristen im SächsHSFG auf §§33 und 35 Abs. 2 beschränkt sind. Daraufhin wurde der Antrag zur Überarbeitung, mit dem Ziel das SächsHSFG zu novellieren und das Teilzeitstudium zusätzlich auf anderen Wegen zu stärken, zurückgezogen.

### 2. Ermöglichung des Teilzeitstudiums in allen Studiengängen

Im Rahmen künftiger Studienreformen wird darauf hingewirkt, dass künftig alle Studiengänge an der TU Dresden zusätzlich auch in Teilzeit studierbar sind. Alle Studienkommissionen werden durch ein Rundschreiben des Prorektors dazu aufgefordert, diese Änderungen an den Studiendokumenten zum nächstmöglichen Zeitpunkt umzusetzen.

Darüber hinaus empfiehlt die Senatskommission Lehre dem Arbeitskreis Qualitätsentwicklung eine Änderung der Qualitätsziele der TU Dresden für Studium und Lehre in Punkt 8.1.:

Aktuelle Fassung Qualitätsziele	Neue Fassung
<p><b>8. Vielfalt</b> 8.1 Eine Flexibilisierung des Studiums soll eine individuelle Studienplanung (z.B. in Form eines Teilzeitstudiums, zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern sowie Pflege von Angehörigen) ermöglichen, deren Umsetzung gewährleisten und durch Beratung erleichtern.</p>	<p>8.1 Studiengänge sind so zu gestalten, dass eine individuelle, flexible Studienplanung ermöglicht wird (bspw. zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern, der Pflege von Angehörigen oder der Studienfinanzierung). Dies beinhaltet insbesondere die Möglichkeit zum Teilzeitstudium und entsprechende Beratungsangebote.</p>

### *Begründung*

Zum aktuellen Zeitpunkt lassen laut Studieninformationssystem sich erst 33 Studiengängen an der TU Dresden in Teilzeit studieren. Das vier Jahre nach Einführung der Ordnung nur so wenige Studiengänge in Teilzeit studierbar sind, zeigt den großen und dringenden Handlungsbedarf.

Jeden Studiengang in Teilzeit studierbar anzubieten, ist schwierig, jedoch nicht unmöglich. Die vermeintlich schwierig zu streckende Studiengänge wie Medizin wurden an anderen Universitäten, wie bspw. an der Goethe-Universität in Frankfurt, bereits erfolgreich umgesetzt.

### 3. Vereinfachte Möglichkeiten zum Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitstudium

Die Senatskommission Lehre beschließt folgenden Antragstext und leitet ihn an den Senat zur weiteren Beschlussfassung sowie an die Universitätsleitung zur Umsetzung weiter:

Der Wechsel zwischen Teilzeitstudium und Vollzeitstudium wird durch ein elektronisches Antragsverfahren (ähnlich zum Verfahren zur Beantragung eines Urlaubssemesters über das Selbstmanagement-Portal selma) vereinfacht.

### *Begründung*

Das derzeitige Antragsverfahren für das Teilzeitstudium ist nicht ausreichend transparent und einfach für einen unkomplizierten sowie mglw. semesterweisen Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitstudium.

Mit freundlichen Grüßen,

Matthias Lüth

- Referent Lehre und Studium -  
Studentenrat der TU Dresden